

Keine Benachteiligung mehr

Anrechnung ausländischer Steuern verbessert



Ab 2015 wird der Anrechnungshöchstbetrag in der Weise ermittelt, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet werden. Mit dieser Berechnungsmethode wird nicht mehr auf das Verhältnis zwischen ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte abgestellt. Es wird die deutsche Steuer berücksichtigt, die auf

die ausländischen Einkünfte entfällt. Dadurch, dass auf ausländische Einkünfte der Steuersatz angewandt wird, dem sie im Rahmen des zu versteuernden Einkommens tatsächlich unterliegen, kommt es zu keiner Benachteiligung dieser ausländischen Einkünfte gegenüber inländischen Einkünften, weil nun auch personen- und familienbezogene Abzugsbeträge bei der Steueranrechnung berücksichtigt werden.

Verpflichtung

Berücksichtigung nachträglich vorgelegter Freistellungsaufträge

Bei der Kapitalertragsteuer ist der Abzugsschuldner (in der Regel die Bank) seit 01.01.2015 verpflichtet, auch nachträglich vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen. Das gilt längstens bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung.

Steuerschaden

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bei Vorliegen konkreter Hinweise auf unvermittelt auftretende schwerwiegende Betrugsfälle, die einen größeren Steuerschaden zur Folge hätten, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats regeln, dass für die Dauer von maximal neun Monaten die Reverse-Charge-Regelung (d. h. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) auch für diese Fallgruppen gilt.

Erleichterung

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, sind ab dem Veranlagungszeitraum 2015 steuerfrei. Dabei handelt es sich zum einen um Vermittlungs- und Beratungsleistungen durch ein vom Arbeitgeber beauftragtes Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt.



Daneben kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch bestimmte Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen entstehen und die den üblicherweise erforderlichen regelmäßigen Betreuungsbedarf übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 600 € pro Jahr ersetzen.

Ausdehnung des Teilabzugsverbots ab 1. Januar 2015

Teilabzugsverbot auch für Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen

Bisher unterliegen Wertminderungen von im Betriebsvermögen gewährten Gesellschafterdarlehen auch dann nicht dem Abzugsverbot, wenn die Darlehensüberlassung nicht fremdüblich und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war. Die Beteiligung an der Körperschaft einerseits und das Darlehen andererseits sind selbstständige Wirtschaftsgüter. Das Abzugsverbot bezieht sich nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nur auf die Beteiligung an der Körperschaft selbst, nicht aber auf die Fälle von Substanzverlusten aufgrund der Hingabe von Darlehen an die Körperschaft.

Nun ist das Abzugsverbot auch auf die Fälle von Substanzverlusten aufgrund der Hingabe von Darlehen an die Körperschaft zu gesellschaftsrechtlich



motivierten, nicht fremdüblichen Konditionen ausgedehnt.

Außerdem wurde geregelt, dass bei einer aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht fremdüblichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende zu mindestens 25 % beteiligt ist (insbesondere in Betriebsaufspaltungs-

fällen), das Teilabzugsverbot auch für die Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten (Refinanzierungskosten, Unterhaltungsaufwendungen des Besitzunternehmens) eingreift.

Die Neuregelung gilt für ab dem 01.01.2015 beginnende Wirtschaftsjahre.



Zusatz für verbundene Unternehmen

Änderung bei den Identifikationsnummern

Die Steuer-Identifikationsnummer bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist bei vorgeschriebenen Anträgen, Erklärungen oder Datenübermittlungen nun auch von Dritten zu verwenden. Wird die Identifikationsnummer wie z. B. im ELStAM-Verfahren und beim Kapitalertragsteuer-Abzug mehrfach benötigt, ist diese nicht jedes Mal neu zu erheben. Bei wirtschaftlich verbundenen Unternehmen wird die Zuordnung der Wirtschafts-Identifikationsnummer durch die Speicherung eines zusätzlichen fünfstelligen Unterscheidungsmerkmals ermöglicht.



Jährliche Auszahlung möglich

Änderungen bei der Basisrente

- Wie bei der Riester-Rente ist nun auch bei der Basisrente und bei Kleinbetragsrenten alternativ zur monatlichen Auszahlung eine zusammengefasste jährliche Auszahlung möglich.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, einem Versorgungswerk oder einer privaten Basisrente können ab 2015 bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2015: 22.172 €) abgezogen werden.



Mindestdauer und Abschlussprüfung

Erstausbildung nun definiert

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nur bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abziehbar, für eine Zweitausbildung ist hingegen der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich. Eine Erstausbildung liegt grundsätzlich vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Prüfung auf Ordnungswidrigkeit fällt weg

Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche

Das Steuergeheimnis wurde weiter eingeschränkt und die Mitteilungspflichten der Finanzbehörden bei der Geldwäschebekämpfung erhöht. Die Finanzbehörden sind nun berechtigt und verpflichtet, den im Bereich der Geldwäsche zuständigen Aufsichtsbehörden jegliche Anhaltspunkte für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gegen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete des Nichtfinanzsektors mitzuteilen (Neufassung des § 31 b Abs. 1 Nr. 3 AO durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014, Bundesgesetzblatt 2014 I, Seite 2417).

Nach bisherigem Gesetzesstand waren die Finanzbehörden lediglich verpflichtet, den zuständigen Behörden diejenigen bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen ließen, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Geldwäschegesetzes begangen wurde.

Information: Das bedeutet, dass die Finanzbehörden durch die Neufassung künftig verpflichtet sind, bereits bloße Anhaltspunkte für ein etwaiges Geldwäscheverfahren mitzuteilen. Die Finanzbehörden müssen daher nicht mehr prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Geldwäschegesetzes vorliegen könnte. Mitzuteilen sind Tatsachen, die im Rah-

men des Besteuerungsverfahrens bekanntgeworden sind. Eine Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Die neue Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf Adressaten des Nichtfinanzsektors. Wie bislang gehören zum Nichtfinanzsektor beispielsweise Versicherungsvermittler, Treuhänder, Autohändler, Juweliere, Immobilienmakler und sonstige Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Dr. Hanns-Georg Pipping
Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Automatischer Kirchensteuerabzug

Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer

Seit dem 01.01.2015 ist die Kirchensteuer (KiSt) als Abzugssteuer zur Kapitalertragsteuer (KESt) auf Kapitalerträge automatisch (anstatt bisher nur auf Antrag) von KiSt-Abzugsverpflichteten (z. B. Banken) einzubehalten und abzuführen.

Für das Abzugsverfahren wird dem Steuerpflichtigen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) zugeordnet, das alle für den Abzug notwendigen Daten enthält. Abzugsverpflichtete müssen daher ab 2015 einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. durch eine Regelabfrage des KiStAM beim BZSt ermitteln, ob und in welcher Höhe eine KiSt-Pflicht besteht. Ist das KiStAM bis zum Stichtag am 31.08. gebildet, erfolgt der Abzug im folgenden Kalenderjahr – unabhängig, ob eine KiSt-Pflicht tatsächlich besteht oder nicht; umgekehrt entfällt ein Abzug, wenn kein KiStAM gebildet worden ist. Gehört der Steuerpflichtige keiner oder keiner vermerkten



Religionsgemeinschaft an, wird ein Nullwert zurückgemeldet mit der Folge, dass ein KiSt-Abzug unterbleibt. Diese Neuregelung nimmt auch Kapitalgesellschaften – insbesondere GmbHs – zum KiSt-Abzug in die Pflicht. Künftig ist das KiStAM aller Gesellschafter und sonstiger Gläubiger von Kapitalerträgen (z. B. stille Gesellschafter) abzufragen und die KiSt bei Vorliegen der Voraussetzungen einzubehalten. Bei Kapitalgesellschaften ist die Regelabfrage grundsätzlich

durchzuführen, wenn mindestens eine natürliche Person beteiligt ist. Das gilt auch für GmbH-Alleingeschafter-Geschäftsführer.

Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, die Abfrage seines KiStAM durch einen Sperrvermerk bis zum 30.06. auf amtlichen Vordruck elektronisch beim BZSt sperren zu lassen. Folge ist, dass weiterhin eine Steuererklärung zwecks Nacherhebung der KiSt einzureichen ist.

Christoff Jorde, Rechtsanwalt

Anwendungsbereich eingeschränkt

Steuerschuldnerschaft bei Metalllieferungen



Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

Vi.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

Vi.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH

Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquellen

- DATEV Kanzleinachrichten,
Sonderausgabe
Jahressteuergesetz 2015
- H/W/S Dr. Pipping
Rechtsanwalts GmbH

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Die mit Wirkung zum 1.10.2014 eingeführte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen wird eingeschränkt. Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen sind nicht mehr erfasst. Außerdem wurde für Metalllieferungen gemäß der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz (wie für die Lieferung von Mobilfunkgeräten) eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt und so der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeschränkt.

Hinweis: Mit einem aktuellen Schrei-

ben erweitert das Bundesministerium der Finanzen die Nichtbeanstandungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 wird es nicht beanstandet,

- wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind oder
- wenn die Vertragspartner einvernehmlich die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angewendet haben, obwohl der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.



Erhöhung der Gebühren

Anpassung der Vollstreckungskosten

Die nach der Abgabenordnung zu entrichtenden Gebühren wurden an die bereits erhöhten Gerichtsvollziehergebühren und die Gebühren und Auslagen der Zivilprozessordnung angepasst.



Abschaffung der Steuerfreiheit

Zuschläge für Kindererziehungszeiten

Die Steuerfreiheit für zu Versorgungsbezügen gewährte Zuschläge für nach dem 31.12.2014 geborene Kinder oder danach begonnene Pflegezeiten wurde abgeschafft.